

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde St. Johann für das
Haushaltsjahr 2023
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.028.720 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.009.940 Eur
Jahresfehlbetrag auf	18.780 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.945.020 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.842.550 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	102.470 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	351.500 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	750.000 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 398.500 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	398.500 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	21.390 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	377.110 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	2.695.020 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	2.613.940 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	81.080 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	398.500 Eur
zusammen auf	398.500 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	
Eigenbetrieb "Wasserwerk"	83.725 Eur

2. Verpflichtungsermächtigungen	
Eigenbetrieb "Wasserwerk"	0 Eur

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------|----------|
| a) | Grundsteuer | |
| | - Grundsteuer A | 345 v.H. |
| | - Grundsteuer B | 465 v.H. |
| b) | Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund | 30,00 Eur |
| - für den zweiten Hund | 40,00 Eur |
| - für jeden weiteren Hund | 63,00 Eur |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Wasserversorgung

1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres. Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser **2,03 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 % = 0,13 Eur/m³).

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2023 je m³ verbrauchtes Wasser werden auf **2,03 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,13 Eur/m³).

Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden 55 % als Benutzungsgebühr erhoben.

1.2 Wassermessergebühren

Die Gebühren für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.2.1 Die Vorausleistungen 2023 auf die Gebühr für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.3 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen.

Der wiederkehrende Beitrag wird auf **0,20 Eur/m²** gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2023 werden auf 0,20 Eur/m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden 45 % als Benutzungsgebühr erhoben.

1.4 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung und den Ausbau aller Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum sowie übrigen Anlagen) im Wege der Kostenspaltung, nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.1 Gemeinschaftsanlagen

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 0,56 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,04 Eur/m²) festgesetzt.

1.4.2 Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 1,47 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,10 Eur/m²) festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2020 beträgt nach dem Jahresabschluss 4.359.514,09 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2021 mit 92.667,63 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2021 insgesamt 4.266.846,46 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2022 mit 303.750,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 voraussichtlich 3.963.096,46 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresüberschusses des Jahres 2023 mit 18.780,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich 3.981.876,46 Eur.

St. Johann, den _____

.....
Rainer Wollenweber
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

St. Johann, den _____

.....

Rainer Wollenweber
Ortsbürgermeister